

# RS Vwgh 2001/9/19 2000/16/0628

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2001

## Index

E3L E09303000

E6J

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜGStGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

31969L0335 Kapital Ansammlungs-RL indirekte Steuern Art4 Abs2 litb;

61991CJ0049 Weber Haus VORAB;

KVG 1934 §3 idF 1994/629;

## Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag, da Vorjudikat des EuGH (RIS: keinVORAB2);

## Rechtssatz

Auf Grund der verbindlichen Auslegung des Artikel 4 Abs 2 lit b Kapitalansammlungs-RL durch den EuGH ist § 3 KVG einschränkend auszulegen. Das KVG dient jedenfalls seit der Novelle BGBI Nr 1994/629 auch der Umsetzung dieser Richtlinie. Daher ist davon auszugehen, dass § 3 KVG nur in dem Umfang anwendbar ist, als eine Besteuerung nach der Richtlinie möglich ist. Der EuGH hat die Möglichkeit einer Besteuerung von Leistungen zwischen zwei Gesellschaften, welche unter der Kontrolle eines gemeinsamen Gesellschafters stehen, zwischen denen aber kein direktes Gesellschafterverhältnis besteht, nicht prinzipiell verneint. Allerdings wird dafür gefordert, dass es sich nach den Umständen des Einzelfalles eindeutig um eine Zahlung des gemeinsamen Gesellschafters über die eine Gesellschaft an die andere handelt.

## Gerichtsentscheidung

EuGH 61991J0049 Weber Haus VORAB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160628.X03

## Im RIS seit

12.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)